

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben
502.1-WSG Unterbrunner Holz

Starnberg 24.01.2023

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Beim Landratsamt Starnberg wurde die wasserrechtliche Bewilligung nach §§ 10 und 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Grundwasserentnahme zur öffentlichen Trinkwasserversorgung aus Brunnen III und VII auf dem Grundstück Fl.-Nr. 788, Gemarkung Unterbrunn, Gemeinde Gaunting, beantragt.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 13.3.2 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Nichtbestehen der Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, ist maßgebend, dass am Standort des Vorhabens keine bzw. keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern jedweder Art zu erwarten sind und dass der gute Zustand des Grundwasservorkommens erhalten bleibt. Im Übrigen kommen relevante Eingriffe in Wald, Natur und Landschaft im förmlichen Verfahren zu einem Ausgleich. Gefahren gehen von der Trinkwassergewinnungsanlage nicht aus.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

gez.

Moritsch

veröffentlicht im UVP-Portal am 24.01.2023